



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)

hier: § 1 Art. 85 zur Führung von Schülerunterlagen

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 6 wird in Art. 85 Abs. 1a Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Im genannten Satz 3 soll dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine „Ermächtigungsgrundlage“ gegeben werden eine Rechtsverordnung über den Inhalt, die Verwendung den Zugriff und die Weitergabe sowie Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen zu erlassen. Da bisher nicht klar ist, wie diese Rechtsverordnung ausgestaltet werden wird und diese möglicherweise Kostenauswirkungen für die Kommunen haben kann, ist dies u.E. abzulehnen. Möglicherweise ist davon das Konnexitätsprinzip betroffen oder alle Privatschulen werden u.U. dazu verpflichtet die Software der Allgemeinen Schuldatenverwaltung (ASV) einzuführen. Der Landtag muss zunächst über Inhalte der geplanten Rechtsverordnung in Kenntnis gesetzt werden, bevor eine solche weitreichende Ermächtigungsgrundlage auf den Weg gebracht wird.